



Jugendordnung Schwimm-Sport-Verein Freiburg e.V.

Vorwort

Die Jugendordnung des Schwimm-Sport-Verein Freiburg e. V. dient als Leitfaden für die Organisation und Durchführung der Jugendarbeit im Verein. Sie reflektiert die Werte und Ziele des Vereins und stellt sicher, dass die Interessen und Bedürfnisse unserer jungen Mitglieder berücksichtigt und gefördert werden. Die Jugendordnung basiert auf § 11 der Vereinssatzung.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend des Schwimm-Sport-Verein Freiburg e. V. bilden alle Vereinsmitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Schwimm-Sport-Verein Freiburg e.V. selbstständig.

Die Vereinsjugend bekennt sich als Teil des Gesamtvereins zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie setzt sich für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Die Vereinsjugend trägt zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeitsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. als oberstes Organ die Jugendvollversammlung
2. der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

1 Zusammentreffen

Die Jugendvollversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und ist turnusmäßig im zweiten Quartal durchzuführen. Die Einladung dazu erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus durch einen Eintrag auf der Website des Vereins.

2 Aufgaben

Die Jugendvollversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichts und des Jahresabschlusses des Jugendausschusses
2. Entlastung des Jugendausschusses
3. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
4. Diskussion und Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
5. Beschlussfassung zu Anträgen
6. Erlass und Änderung der Jugendordnung

3 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. In den Jugendausschuss kann jedes Mitglied der Vereinsjugend gewählt werden, soweit es das 12. Lebensjahr vollendet hat.

4 Wahlverfahren

Gewählt wird, sofern keine Einsprüche bestehen, in offener Wahl per Handzeichen. Andernfalls in geheimer, schriftlicher Wahl. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5 Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend, Mitgliedern des Jugendausschusses und dem Vorstand des Gesamtvereins gestellt werden. In der Jugendversammlung können Anträge mündlich von der Vereinsjugend und dem Jugendausschuss gestellt werden. Anträge des Vorstands müssen eine Woche vor der Jugendversammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 5 Jugendausschuss

1 Mitglieder

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

1. Jugendwart/-in
2. Jugendsprecher/-in
3. Jugenddelegierten
4. weiteren Mitarbeiter/-innen bei Bedarf

Jede Abteilung sollte von mindestens einem Jugenddelegierten vertreten werden.

2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören:

1. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
2. Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
3. Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
4. Beratung und Beschlussfassung über den Jugendetat
5. Führung der Jugendkasse
6. Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
7. Vertretung der Jugend im Gesamtverein
8. Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei der Sportkreisjugend, der Badischen Sportjugend sowie im Stadt- und Kreisjugendring

3 Sitzungen

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Ermessen des Jugendwarts / der Jugendwartin, jedoch mindestens halbjährlich statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Jugendausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4 Jugendwart/in

Der Jugendwart / die Jugendwartin ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Diese Person leitet die Jugendversammlung und die Sitzungen des Jugendausschusses und lädt dazu ein. Der Jugendwart / die Jugendwartin beantragt beim Gesamtverein das Jugendbudget für das Folgejahr.

5 Amtszeit

Bis auf das Amt des Jugendwarts / der Jugendwartin, das vom Hauptausschuss des Gesamtvereins vorgeschlagen und vom Vorstand für zwei Jahre bestätigt wird, werden die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses für ein Jahr gewählt und bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

6 Vorzeitiges Ausscheiden

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Jugendwarts / der Jugendwartin kann der Vereinshauptausschuss bis zur nächsten Jugendvollversammlung vorübergehend ein Mitglied der Vereinsjugend für die Position des Jugendwarts / der Jugendwartin berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Mitglieds des Jugendausschusses ist es Aufgabe des Jugendwarts / der Jugendwartin, eine kommissarische Berufung bis zur nächsten Jugendvollversammlung vorzunehmen.

§ 6 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
3. Die Vereinsjugend verwaltet eigenständig und eigenverantwortlich in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung des §2 der Vereinssatzung über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel.
4. Die Verwaltung der Jugendkasse soll durch den/die Finanzreferent/-in des Gesamtvereins stattfinden.
5. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§ 7 Gültigkeit und Änderungen

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung und Änderungen treten mit der Bestätigung in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.